



Bundesministerium
der Justiz

11015 Berlin

Ihr Zeichen

AZ 3475/12-1258/2022

Stellungnahme des BGT zum Entwurf des BMJ zu einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern (BtRegV)

1. Vorbemerkung

Der Rahmen der Registrierungsverordnung ist in den §§ 23 und 24 BtOG mit der Reform des Betreuungsrechts verabschiedet und vorgegeben. Diese Normen sollten nachträglich auf keinen Fall in Sollvorschriften abgeschwächt werden. Die Registrierung beruflicher Betreuer:innen ist wesentlicher Bestandteil der Reform, um mehr Qualität bei Rechtlicher Betreuung im Interesse der betreuten Menschen sicherzustellen. Maßstab für die Beurteilung des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind die Ziele der Reform.

Mit der Reform des Betreuungsrechts soll unter Maßgabe der UN-BRK, die seit 26. März 2009 geltendes Bundesrecht in Deutschland ist, die Selbstbestimmung betreuter Menschen geschützt und gesichert werden. Betreuer:innen haben die Aufgabe, die Betreuten in der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Die Studien der letzten Jahre haben gezeigt, dass Betreuer:innen noch viel zu oft von ihrem Vertretungsbefugnis Gebrauch machen und zu selten versuchen, die Betreuten dazu zu befähigen oder darin zu unterstützen, ihre rechtlichen Angelegenheiten auch Dritten gegenüber selbst durch eigenes Handeln und eigene Willenserklärungen umzusetzen.

In der Öffentlichkeit, aber auch bei manchen professionellen Akteuren, ist noch immer das Konzept der fürsorgenden Vormundschaft vorherrschend, durch das die Betroffenen entmündigt wurden. Durch zahlreiche Änderungen des materiellen Betreuungsrechts soll hier ein Paradigmenwechsel erfolgen, der aufgrund der UN-BRK und auch nach dem Verständnis unseres Grundgesetzes geboten ist. Es wird allerdings nicht ausreichen, nur das materielle Recht zu ändern und darauf zu vertrauen, dass sich die Praxis an die neuen rechtlichen Vorgaben hält. Es ist wichtig, dass alle im Betreuungswesen Tätigen die neu formulierten Ziele des Betreuungsrechts aufnehmen, verstehen und umsetzen. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die professionell Tätigen. Die Studie Qualität in der rechtlichen Betreuung (Matta/Engels/Brosej/ Köller u.a.) im Auftrag des BMJV

Geschäftsstelle:

Auf dem Aspei 42
44801 Bochum

Tel.: (0234) 640 65 72

Fax: (0234) 640 89 70

E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:

Elmar Kreft

Datum: 14.04.2022

Vorsitzender:

Peter Winterstein, SCHWERIN

Stellv. Vorsitzende:

Andrea Diekmann, FRANKFURT (ODER)

Volker Lipp, GÖTTINGEN

Annette Loer (TÄTIGKEIT RUHT)

Schatzmeister:

Torsten Joecker, BERLIN

Beisitzer:

Dagmar Brosey, KÖLN

Barbara Dannhäuser, DÜSSELDORF

Klaus Götz, STUTTGART

Uwe Harm, BAD SEGEBERG

Christoph Lenk, HAMBURG

Achim Rhein, MAINZ

Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN

Helga Steen-Helms, BAD SOBERNHEIM

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

BIC: BFSWDE33XXX

IBAN:

DE73 3702 0500 0008 2767 01

Steuernummer:

306/5808/0290



hatte auch bei den beruflichen Betreuer:innen Defizite aufgezeigt und festgestellt, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung im bestehenden System nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht ist. Eine Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts – das Ziel der gesamten Reform – muss sich bei allen Beteiligten niederschlagen. Die Berufsbetreuung ist, anders als es sich der Gesetzgeber vor 30 Jahren vorgestellt hatte, zu einer der Säulen des Betreuungswesens geworden.

Die Verordnung über die Registrierung ist ein Baustein in dem Bemühen, die Qualität der Betreuung zu verbessern und zu sichern. Die beruflichen Betreuer:innen prägen im Besonderen das Bild der Betreuung nach außen. Ein Kritikpunkt in der Öffentlichkeit ist immer wieder die zu Irritationen führende Feststellung, dass Betreuungen in großer Zahl beruflich geführt werden können, ohne dass es irgendein gesetzlich geregeltes Zulassungsverfahren gibt. Die Aussage „Betreuung kann jede(r)“ ist, auch wenn sie durch die JuMiKo so vertreten wurde, ein Makel. Das Ansehen der Betreuer:innen leidet unter diesem Makel und macht den Beruf unattraktiv.

Für die berufliche Betreuung besonders geeignet sind Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen, deren staatlich anerkannter Studienabschluss die meisten Kenntnisse vermittelt. Diese Gruppe stellt auch den größten Anteil an Berufsbetreuer:innen dar. Auch diese Berufsgruppe muss sich aktuell ergänzende rechtliche Kenntnisse aneignen. Der vorliegende Entwurf der BtRegV sollte sich daran messen.

Mit der Registrierungsverordnung soll nur ein Mindeststandard an persönlichen und fachlichen Voraussetzungen festgeschrieben werden. Es ist dringend darauf zu achten, dass dieser Mindeststandard nicht zu niedrig angesetzt wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Standard, der derzeit durch die eigenen Kriterien einzelner Betreuungsbehörden oder -gerichte vorherrscht, gesenkt wird. Zu niedrige Hürden würden in vielen Orten langfristig das Niveau absenken. Das muss unbedingt vermieden werden.

Das Betreuungsrecht gibt bislang für berufliche Betreuer:innen keine allgemeinen Mindestanforderungen hinsichtlich der Eignung und der Qualifikation vor. Derzeit existieren in § 1 VBVG gesetzlich nur quantitative Kriterien zur Bestimmung der beruflichen Tätigkeit. Zur Sicherung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung haben die Bewerber:innen zukünftig gem. § 23 BtOG u.a. ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit und eine ausreichende Sachkunde nachzuweisen. Das ist eine qualitative Grundlage, die aus unserer Sicht viel besser geeignet ist, eine notwendige Mindestqualität der Tätigkeit zu gewährleisten.

Wichtig ist für uns, dass der Standard, der in der Praxis ankommt, gehoben und nicht gesenkt wird. Wir begrüßen den modularisierten Sachkundenachweis, da dadurch Vorkenntnisse anrechenbar sind. Wir bitten zu berücksichtigen, dass

- der Umfang aber zu gering sein dürfte und auch Praktika erforderlich sein dürften,
- die inhaltliche Gewichtung zu stark auf Rechtsthemen liegen dürfte,
- die vorgeschlagene Privilegierung der sog. Volljuristenausbildung sachlich zumindest im geplanten Umfang nicht gerechtfertigt erscheint und nicht die Realität der Juristenausbildung berücksichtigt.

Wir erwarten eine zügige Umsetzung der Verordnung, um zügig Rechtsklarheit im Interesse der von rechtlicher Betreuung betroffenen Menschen und der Akteure des Betreuungswesens einschließlich der Betreuungsbehörden und Gerichte herbeizuführen.

Wir bitten dringend darauf zu achten, dass angesichts der derzeitigen beruflichen Ausbildung der meisten aktiven beruflichen Betreuer:innen in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit diesen Berufsgruppen Möglichkeiten zur berufsbegleitenden Nachholung von Modulen eröffnet werden muss.



Die Sorge um den Fachkräftemangel für die rechtliche Betreuung ist durchaus ernst zu nehmen. Wir sind aber nicht der Auffassung, dass dieser Befürchtung durch eine möglichst niedrige Hürde für den Berufseinstieg begegnet werden sollte. Es gibt einen großen Bedarf an gut ausgebildeten und hochqualifizierten beruflichen Betreuer:innen. Die Gewinnung vieler Betreuer:innen mit unzureichender Sachkunde und Eignung ist sicherlich nicht im Interesse der betreuten Menschen. Es sollte also ein Weg gesucht werden, die rechtliche Betreuung als verantwortungsvollen und interessanten Beruf für Hochschulabsolvent:innen attraktiv zu machen.

Wir halten einen Hinweis in der Begründung der Verordnung auf staatliche Förderungsmöglichkeiten für Sachkundelehrgänge für angezeigt. Die Kosten für einen vollständigen Sachkundelehrgang werden auch Auswirkungen auf die Qualität der Lehrgänge haben und sollten Berufseinsteiger nicht davon abhalten, den Beruf zu ergreifen. Auch sollte bedacht werden, dass Betreuungsvereine neuen Mitarbeitenden beim Berufseinstieg den Sachkundelehrgang werden finanzieren müssen und ebenfalls den damit verbundenen Arbeitsausfall tragen müssen. Betreuungsvereine sollten nicht noch zusätzlich mit weiteren (nicht refinanzierbaren) Kosten belastet werden, um ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Die Betreuungsbehörden werden durch die ihnen zugewiesenen neuen Aufgaben besonders belastet. Die Einbeziehung in sozialrechtliche Verfahren zur Vermeidung nicht erforderlicher Betreuungen ebenso wie das Registrierungsverfahren der beruflichen Betreuer:innen erfordert zusätzliche Personal- und Sachmittel, die den Kommunen von den Ländern zur Verfügung gestellt werden müssen.

2. Zu einzelnen Vorschriften

§ 2 Persönliche Eignung

Es ist zu begrüßen, dass hier ausdrücklich auf § 1821 BGB Bezug genommen wird, der die Pflichten der Betreuer:innen gegenüber den betreuten Menschen im Innenverhältnis normiert. Damit wird die inhaltliche Verbindung zum Kern der Betreuer Tätigkeit hergestellt und das übergeordnete Ziel der gesamten Reform auch in die Registrierungsverordnung eingebracht. Schon in dieser Grundlage wird deutlich, dass es nicht allein um Fachwissen der Betreuer:innen bezüglich der Regelungsbedarfe gehen kann und sich die Eignung nicht in formellen Kenntnissen der Rechtsmaterien erschöpft.

Gemäß § 1816 BGB-neu sind „geeignete“ Betreuer:innen bestellen. Auch diese Norm benennt ausdrücklich die in § 1821 BGB genannten Pflichten als Eignungskriterium. Das heißt, Betreuer:innen sind nur dann geeignet, wenn sie in der Lage sind, den Erforderlichkeitsgrundsatz bei bestehender Betreuung zu achten, die Fähigkeit haben, die Wünsche der Betreuten festzustellen und diese – und nicht eigene Vorstellungen – umzusetzen, die Schutzgrenze zu erkennen und Instrumente zu nutzen, um hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Betreuten festzustellen zu können etc..- alles Eignungskriterien, deren Vorliegen im Übrigen auch nicht allein dadurch geprüft werden können, dass der Stammbehörde Unterlagen über erfolgreiche Abschlüsse von Lehr- oder Fortbildungen vorgelegt werden. Der persönliche Eindruck in dem Eignungsgespräch ist daher von großer Bedeutung.

Es ist zu hoffen, dass diese Vorgabe durch die Generalklausel des § 2 sichergestellt werden kann. Allein die Benennung des § 1821 BGB ist äußerst sparsam. Eine Konkretisierung oder inhaltliche Ergänzung der Eignungsvoraussetzungen in dieser Norm sollte daher in Betracht gezogen werden. Zu erwähnen sei an dieser Stelle, dass natürlich auch darauf zu achten sein wird, dass die Betreuungsbehörden, die die Eignung in einem Gespräch nach § 12 dieses Entwurfes zu führen haben, mit entsprechendem Personal ausgestattet sein muss, das genau diese Eignungskriterien selbst verinnerlicht hat.



§ 3 Umfang der Sachkunde:

Beruflichen Betreuer:innen werden überwiegend viele Betreuungen mit komplexen und unterschiedlichen Problemlagen übertragen. Deshalb müssen sie über ein breites Spektrum an Fachkenntnissen verfügen. Die meisten beruflichen Betreuer:innen haben sich auf spezielle Gebiete spezialisiert und ein eigenes Profil entwickelt. Dies erweist sich als sehr sinnvoll. Dennoch halten wir es für dringend erforderlich, dass alle beruflichen Betreuer:innen über ein Mindestmaß an Sachkunde in all den genannten Bereichen verfügen. Zu Beginn einer Betreuung ist häufig nicht absehbar, welcher Unterstützungsbedarf auf die Betreuer:in zukommt.

Wir sehen ein Problem darin, dass es auch nach dem 1.1.2023 noch drei Vergütungsstufen gibt. Allein deswegen muss es wohl – jedenfalls vorübergehend – rechtlich noch möglich sein, auch ohne Abschluss einer Lehre oder eines Hochschulstudiums berufliche Betreuungen zu führen. Dennoch sollte es Zielvorgabe sein, dass Bewerber:innen mit Hochschulabschluss vorrangig angesprochen werden. Dies darf als Leitbild der beruflichen Betreuer:innen nicht aus den Augen verloren werden. Für Quereinsteiger:innen mag es auch weiterhin Ausnahmen geben. Aus diesem Grund sollten Inhalt und Umfang der notwendigen Sachkunde nicht zu gering festgelegt werden. Es sollten gerade nicht solche Bewerber:innen angesprochen werden, die über keinerlei relevante Vorausbildung verfügen und die gesamte Sachkunde erst neu durch einen Lehrgang erlernen wollen.

Zu begrüßen ist, dass ausdrücklich auch die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung benannt wird und nicht allein die formalen Kenntnisse ausreichen. Diese sollte u.E. stärker betont werden und durch Pflicht-Praktika ergänzt werden.

Zu Absatz 1:

Dass die speziellen betreuungsrechtlichen Kenntnisse in Abs. 1 Nr. 1 mit dem genannten Inhalt an den Anfang gestellt werden, überzeugt. Da die Angelegenheiten der Betreuten rechtlich zu erledigen sind, ist es richtig, in den Nummern 2 und 3 umfangreiche Rechtskenntnisse in der Personen- und Vermögenssorge zu verlangen. Erfreulich ist, dass die Personensorge vor der Vermögenssorge genannt wird. Bezweifelt wird, ob die Angaben in Nummer 3 zur Vermögenssorge ausreichend sind.

Zu Absatz 2:

Es erscheint aus der Praxis berechtigt, in Abs. 2 bezüglich der Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche eine breit angelegte Sachkunde zu verlangen, und zwar nicht nur gerichtet auf Geldleistungen, sondern auch auf praktische Unterstützungsleistungen. Viele Betreuungen werden allein deshalb eingerichtet, weil die Betroffenen Schwierigkeiten beim Zugang zu Leistungen haben und die Sozialleistungsträger nicht die notwendige Unterstützung leisten. Der Umgang mit Sozialleistungsträgern gehört zu den häufigsten Tätigkeiten beruflicher Betreuer:innen,

Auf der Grundlage der Untersuchung des IGES-Instituts im Auftrag des BMJ zur Erforderlichkeit der Betreuung ist – übereinstimmend mit unseren Praxiserfahrungen – festzuhalten, dass Sozialbehörden nicht selten nur unzureichend in der Lage sind, Berechtigte bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu beraten und zu unterstützen. Dies mag beklagt werden, ist aber weiterhin die Praxis, so dass qualifizierte Betreuer:innen bestellt werden müssen, damit die gesetzlichen Ansprüche der Berechtigten verwirklicht werden.

Auch die erweiterten Aufgaben der Betreuungsbehörden im Vorfeld der Betreuung nach dem neuen BtOG werden das nicht grundlegend ändern. Es besteht zwar die Hoffnung, dass einfach gelagerte Fälle schon von der Betreuungsbehörde abgefangen und einige Betreuungen dadurch vermieden werden können. Die Betreuungen, die auch zukünftig als erforderlich angesehen werden, werden also umso mehr einen komplexen umfangreichen sozialrechtlichen Hilfebedarf der betreuten Menschen aufweisen, der im bestehenden ausdifferenzierten Sozialsystem mit einer hohen Komplexität verbunden ist. Dies verlangt Kenntnisse bei rechtlichen Betreuer:innen, die dem System gewachsen sind.



Zu Absatz 3:

Neben den rechtlichen Kenntnissen sind aber auch dringend Fähigkeiten zur Ermöglichung und Wahrung der Selbstbestimmung der Betreuten vonnöten. Das ist mindestens genauso wichtig und Kern der Reform. Grundlage sind kommunikative Fähigkeiten, die auch eine Haltung der Toleranz und der Akzeptanz anderer Wertvorstellungen und Lebensentwürfen umfasst. Es geht um die Kompetenz, die Wünsche der Betreuten festzustellen und ihnen – bis zur Schutzgrenze - zu folgen. Dies erfordert fachliches Wissen und Anwendungskompetenz. Dies ist keine rechtliche Kompetenz, sondern die Fähigkeit zur barrierefreien Kommunikation und die Kenntnis der Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung. Es ist daher konsequent, dass auch Volljurist:innen diese Sachkunde erlernen und nachweisen müssen, da dies weder Inhalt des Jurastudiums noch des Referendariats ist.

Zu Absatz 4:

Die in der Anlage vollzogene Konkretisierung ist nach Inhalt, Umfang und in der modularen Ausgestaltung überzeugend. Die Verteilung ist nachvollziehbar und enthält eine den Herausforderungen der Praxis angemessenen Gewichtung. Durch die Bezugnahme wird der Inhalt der Module aus der Anlage verbindlich. Das sollte unbedingt so bleiben, um Aufweichungen zu verhindern.

§ 4 Nachweis der Sachkunde

§ 4 richtet sich an die Betreuungsbehörde. Für diese sollte es klar geregelte Vorgaben geben, welche Unterlagen sie als Nachweis der vorhandenen Sachkunde anerkennen können und welche nicht. Es sollte kein größerer Ermessensspielraum eröffnet werden. Die in Absatz 3 eingeräumte dritte Möglichkeit, neben den anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen oder dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs noch anderweitige Nachweise nach § 7 zuzulassen, ist ausreichend. Sie ist wichtig, da insbesondere in Studiengängen der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit Inhalte der Module 1-7 Bestandteil des Studium sein können, etwa im Wahlbereich.

Es wird diskutiert, ob angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels weitere Öffnungen vorgesehen werden sollten. Aus unserer Sicht würde eine weitere Öffnung aber die Gefahr einer Absenkung des Niveaus bedeuten. Manche Quereinsteiger, die zuvor in anderen Berufen tätig waren, erweisen sich als gut geeignete Betreuer:innen. In der Regel können sie einen Teil der Sachkunde durchaus nachweisen und müssen folglich nur einzelne Kenntnisse neu erwerben. Es ist davon abzuraten, die Nachweispflicht aufzuweichen.

Der Fachkräftemangel ist auch in der rechtlichen Betreuung zu spüren. Ihm sollte aber nicht mit einer Absenkung der Anforderungen begegnet werden, sondern im Gegenteil mit einer größeren Wertschätzung dieses verantwortungsvollen Berufes und der Verbesserung der Rahmenbedingungen. Wie bereits dargelegt, sollten weiterhin Hochschulabsolvent:innen aus der Sozialen Arbeit oder der Sozialpädagogik die gewünschte Berufsgruppe sein. Je geringer die formalen Anforderungen sind, desto weniger dürften sich Studierende für den Beruf interessieren.

Die Befürchtung, dass sowohl die Nachwuchsgewinnung als auch die Bereitschaft zur Weiterführung der beruflichen Betreuer:innen, die am 01.01.2023 weniger als drei Jahre berufliche Betreuungen geführt haben, schwieriger wird, wird ausdrücklich nicht geteilt. Niedrige Hürden bergen die Gefahr, dass das Niveau abgesenkt wird. Der Beruf würde deutlich an Wert verlieren, wenn überwiegend Bewerber:innen zugelassen würden, die ganz ohne jede Vorausbildung ausschließlich durch die Absolvierung eines Sachkundelehrgangs mit einer geringen



Stundenzahl dieselbe Tätigkeit ausführen wie Bewerber:innen mit Hochschulabschluss in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit.

§ 5 Nachweis der Sachkunde durch betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge

Es ist zu hoffen, dass bundesweit durch diese Verordnung mehr Spezialstudiengänge zur Qualifizierung für berufliche Betreuer:innen mit Bachelor- oder Masterabschluss angeboten werden. Das wären optimale Voraussetzungen. Aber auch Angebote mit Hochschulniveau, die es bereits vielfach gibt, sollten gefördert werden.

§ 6 Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang

Es sollte klargestellt werden, dass die Absolvierung eines gesamten Sachkundelehrgangs nicht den gewünschten Normalfall der Registrierungsvoraussetzungen darstellt. Er ist das niedrigste Niveau. Es ist daher zwingend, dass es sich um einen modularisierten Sachkundekurs handelt. Es ist zu hoffen, dass nur sehr wenige Bewerber:innen einen umfassenden Lehrgang mit allen Modulen benötigen. Für diejenigen, die über keine Vorausbildung im Hinblick auf rechtliche Betreuungen verfügen, sind die vorgesehenen Anforderungen an die Sachkunde sowohl qualitativ als auch quantitativ eher zu gering als zu hoch. Angesichts der Aufgaben und der grundrechtsrelevanten Befugnisse, die mit der beruflichen Betreuung verbunden sind und der hohen Verantwortung für vulnerable Personen, sind insgesamt 360 Unterrichtsstunden für diejenigen, die keinerlei Vorausbildung nachweisen können, eher zu niedrig angesetzt. Kein Beruf mit ähnlicher Verantwortung verlangt eine so geringe Ausbildung. Im Gegenteil: Wenn die gewünschte Qualifikation eigentlich ein Hochschulstudium der Sozialen Arbeit (3-jähriges Vollzeitstudium) ist, sind dagegen 360 Unterrichtseinheiten eines Lehrganges extrem wenig.

Hinzu kommt, dass parallel das bisherige Kriterium der Führung von bis zu 10 ehrenamtlichen Betreuungen fortfällt. Das heißt, dass geleistete praktische Arbeit als Grundlage für eine Eignungsbeurteilung entfällt. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Praktika unverzichtbar erscheinen.

§ 7 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

Hier fragt es sich, ob auch kleine Betreuungsbehörden in der Lage sind, solche Entscheidungen zu treffen, welche anderweitigen Nachweise anzuerkennen sind. Es besteht die Gefahr, dass Einzelentscheidungen unterschiedlich ausfallen. Es wird empfohlen, dass Betreuungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird, die überörtliche Betreuungsbehörde bei der Entscheidung hinzuzuziehen. Eine entsprechende Verweisung könnte in § 7 Abs. 4 als Satz 2 aufgenommen werden. Es sollte dadurch bundeseinheitlich die Möglichkeit geschaffen werden, die Stammbehörden bei der Prüfung der anderweitigen Nachweise durch eine zentrale landesweite Instanz zu unterstützen. Diese Regelung sollte auch für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach § 9 gelten.

Zusätzlich bietet sich an, auch duale Studiengänge aufzunehmen, bei denen die Absolvent:innen bei einer Betreuungsbehörde, einem Betreuungsverein oder einem anerkannten Betreuungsbüro ihre praktische Ausbildung verbringen.

Zu Absatz 5 und 6:

Es erscheint fraglich, ob eine ausdrückliche Privilegierung der genannten Berufsgruppen erforderlich ist. Schon durch die Anwendung von Absatz 2 kann dasselbe Ergebnis erzielt werden. Zu rechtfertigen ist die gesonderte Behandlung allein mit der Arbeitserleichterung der Betreuungsbehörden. Beide Gruppen zusammen stellen derzeit den größten Anteil an beruflichen Betreuer:innen, was aus der Erfahrung der Praxis auch so bleiben sollte.



Dass Volljurist:innen nicht vollständig von weiteren Nachweisen befreit sind, ist überzeugend. Kenntnisse zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen, zu betreuungsrelevanten Erkrankungen und Behinderungen sowie betreuungsspezifische soziale und kommunikative Kenntnisse werden auch im Referendariat in der Regel nicht vermittelt. Dort mögen Gespräche mit Mandant:innen oder Plädieren vor Gericht geübt werden.

In der Betreuer Tätigkeit geht es jedoch zunächst darum, von den Betreuten zu erfahren, welche Präferenzen und Wünsche sie haben und wie sie ihr Leben gestalten wollen (und gerade nicht darum, andere von der eigenen Meinung zu überzeugen). Dass Volljurist:innen, die berufliche Betreuungen führen wollen, in diesem Bereich mehr Kompetenzen nachweisen müssen als Betreuungsrichter:innen, stellt unseres Erachtens keinen Widerspruch dar, da es gänzlich unterschiedlichen Aufgaben sind, Einzelentscheidungen bezüglich der Betreuerbestellung zu treffen oder Betreute in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Und es geht um die Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Kernvorschrift des § 1821 BGB. Deshalb halten wir es für erforderlich, dass Volljurist:innen auch das Modul 2 belegen müssen.

Um der Befürchtung zu begegnen, dass diese beiden wünschenswerten und bereits gut qualifizierten Personengruppen nicht allzu sehr abgeschreckt werden, könnte in Betracht gezogen werden, spezielle Sachkundelehrgänge nur für diese Bewerbergruppe auf Hochschulniveau anzubieten mit einer geringeren Stundenzahl.

§ 11 Mitteilung der Organisationsstruktur

Die genannten Informationen sind sämtlich für die Auswahl bei der Bestellung im Einzelfall notwendig. Für manche Betreute ist es von großer Bedeutung, ob die Betreuer:in über ein eigenes Büro verfügt, in dem die Kontakte stattfinden und zB Unterlagen gemeinsam bearbeitet werden können. Manche Betreute mögen keine Hausbesuche in ihrer Wohnung und Cafés sind sicherlich kein geeigneter Ort für den Regelungsbedarf.

§ 12 Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung

Es ist unbedingt zu unterstützen, dass neben der Prüfung der Sachkunde durch Unterlagen auf jeden Fall auch ein persönliches Gespräch mit den Bewerber:innen zu führen ist, um die persönliche Eignung feststellen zu können. Viele Betreuungsstellen führen solche „Bewerbungsgespräche“ bereits seit vielen Jahren durch. Die Erfahrung ist, dass in diesen persönlichen Kontakten noch weitaus mehr bezüglich der Eignung festgestellt werden kann, was allein durch die Vorlage von Unterlagen, die eine Sachkunde belegen, nicht erreicht werden kann. Etwas unklar ist, was mit „Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung“ gemeint ist. In der Sache würde wir es begrüßen, wenn die Mitarbeiter:innen der Betreuungsbehörde auch selbst einige wenige Betreuungen führen würden. Leider sind viele Betreuungsbehörden dazu nicht mehr bereit, bzw. aus Personalgründen nicht in der Lage.

Daher könnte in § 12 die Zuziehung von Personen mit langjähriger Betreuungserfahrung oder in Betreuungssachen erfahrener Rechtspfleger:innen und Richter:innen ermöglicht werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Eine solche Vorschrift ist für eine begrenzte Übergangszeit sicher sinnvoll und zur Abwendung eines Mangels an geeigneten Betreuer:innen in den nächsten Jahren zu unterstützen. Den Betreuer:innen, die nach dem 1.1.2020 ihre berufliche Tätigkeit begonnen und vernünftiger Weise im Interesse der Betreuten auch betreuungsspezifische Fortbildungen absolviert haben, sollte entgegen gekommen werden.



3. Abschließende Bemerkung:

Die Sorge um den Fachkräftemangel für die rechtliche Betreuung ist durchaus ernst zu nehmen. Wir sind aber nicht der Auffassung, dass dieser Befürchtung durch eine möglichst niedrige Hürde für den Berufseinstieg begegnet werden sollte. Es gibt einen großen Bedarf an gut ausgebildeten und hochqualifizierten beruflichen Betreuer:innen. Die Gewinnung vieler Betreuer:innen mit unzureichender Sachkunde und Eignung ist sicherlich nicht im Interesse der betreuten Menschen. Es sollte also ein Weg gesucht werden, die rechtliche Betreuung als verantwortungsvollen und interessanten Beruf für Hochschulabsolvent:innen attraktiv zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Geschäftsführer